

H.1

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

H.2

Etwaig anfallendes Oberflächenwasser darf nicht in den gemeindlichen Kanal eingeleitet werden.

H.3

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Berg-West“ befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungsleitungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzungen freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Um Beachtung der Hinweise „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2023 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 wird gebeten. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung macht die Bayernwerk Netz GmbH darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten und kann bei der Bayernwerk Netz GmbH bezogen werden. Die „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten und können bei der Bayernwerk Netz GmbH bezogen werden. Auskünfte zur Lage der von der Bayernwerk Netz GmbH betriebenen Versorgungsanlagen können online über das Planauskunftsportal der Bayernwerk Netz GmbH eingeholt werden.

H.4

Feste Abfallstoffe sind auf hygienisch und wasserwirtschaftlich unbedenkliche Art und Weise zu entsorgen (siehe Vorgaben des Landkreises Rottal-Inn zur zentralen Müllabfuhr). Eventuell anfallender Sondermüll ist getrennt nach Fraktionen zu erfassen und geordnet zu verwerten bzw. zu entsorgen.

H.5

Im direkten Umfeld des Plangebietes sind mehrere Gewerbebetriebe bzw. immissionsschutzfachlich relevante Unternehmen angesiedelt. Hinsichtlich geplanter Wohnbauvorhaben ist auf benachbarte, emissionsrelevante Anlagen Rücksicht zu nehmen. Primär ist dies gewährleistet durch Bemessung eines ausreichenden, gebührenden Abstandes hierzu bzw. einer abgewandten Orientierung von schutzbedürftigen Räumen oder notfalls durch Errichtung von baulichen Schutz-/Abschirmmaßnahmen gegenüber emissionsrelevanten Anlagen durch den Bauherrn.

H.6

Die von den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen und Insektenflug sind entschädigungslos zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Auf die gesetzlichen Vorgaben der Art. 47 ff. AGBGB bei Baumpflanzungen wird hingewiesen.

H.7

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz zu ergreifen. Für die Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs kann die vereinfachte Vorgehensweise gemäß „Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich“ angewendet werden. Der Ausgleich kann z. B. als Eingrünung (Baumreihe, Hecke, Streuobstwiese, etc.) südlich der Bebauung und außerhalb des biotopkartierten Bereichs erfolgen.

H.8

Nördlich der Gemeindestraße befindet sich nach den neuesten Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzfluten des Bayerischen Landesamts für Umwelt eine Geländesenke, die sich im Starkregenfall aufstauen kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des § 37 WHG wird hingewiesen.

Kirchdorf a. Inn, den 27.02.2025

Johann Springer
1. Bürgermeister